

Der Senat von Berlin
MVKU - I B 18
Tel.: 9(0)25 - 2446

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Elfte Verordnung zur Änderung der Umweltschutzgebührenordnung

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Umweltschutzgebührenordnung**

Vom 21.04.2026

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**Artikel 1
Änderung der Umweltschutzgebührenordnung**

Die Anlage zu § 1 Absatz 1 der Umweltschutzgebührenordnung vom 11. November 2008 (GVBl. S. 417), die zuletzt durch Verordnung vom 26. November 2024 (GVBl. S. 609) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht des Gebührenverzeichnisses wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht des Gebührenverzeichnisses

Vorbemerkungen

| | Tarifstellen |
|---|--------------|
| I. Allgemeines | ab 1000 |
| II. Immissionsschutz | ab 2000 |
| III. Abfallentsorgung | ab 3000 |
| IV. Strahlenschutz | ab 4000 |
| V. Gewässerschutz | ab 5000 |
| VI. Naturschutz, Landschaftspflege, Grünordnung, Forst- und Jagdwesen | ab 6000 |
| VII. Schornsteinfegerwesen | ab 7000“ |

2. Tarifstelle 1014 wird wie folgt gefasst:

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr EUR |
|-------------|---|------------|
| „1014 | Durchführung einer Vorprüfung nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Berliner Naturschutzgesetz über die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung (sog. FFH-Verträglichkeitsprüfung) nach § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (Vorprüfung gegenüber der verfahrensführenden Behörde) | |
| | je angefangene halbe Stunde | |
| | a) des höheren Dienstes | 40 |
| | b) des gehobenen Dienstes | 30“ |

3. Nach Tarifstelle 1014 wird folgende Tarifstelle 1015 eingefügt:

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr EUR |
|-------------|---|------------|
| „1015 | Durchführung einer Vorprüfung nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Berliner Naturschutzgesetz über die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung (sog. FFH-Verträglichkeitsprüfung) nach § 34 Absatz 6 Bundesnaturschutzgesetz (Vorprüfung gegenüber der Antragstellenden/Anzeigenden bei Projekt ohne weitere behördliche Entscheidung oder Anzeige) | |
| | je angefangene halbe Stunde | |
| | a) des höheren Dienstes | 40 |
| | b) des gehobenen Dienstes | 30“ |

4. Nach Tarifstelle 1015 wird folgende Tarifstelle 1016 eingefügt:

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr EUR |
|-------------|---|------------|
| „1016 | Verfahren zur Einholung der Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde nach § 21h Absatz 3 Luftverkehrs-Ordnung | |
| | je angefangene halbe Stunde | |
| | a) des höheren Dienstes | 40 |
| | b) des gehobenen Dienstes | 30“ |

5. In Tarifstelle 1040 werden in der Gehührensapalte die Angabe „40“ durch die Angabe „110“, die Angabe „29“ durch die Angabe „93“ und die Angabe „24“ durch die Angabe „78“ ersetzt.

6. In Tarifstelle 2000 wird in der Gehührensplatte die Angabe „225 - 4 565“ durch die Angabe „245 - 5 020“ ersetzt.
7. In Tarifstelle 2010 wird in der Gehührensplatte die Angabe „60 - 770“ durch die Angabe „65 - 845“ ersetzt.
8. In Tarifstelle 2020 werden in der Gehührensplatte die Angabe „255 - 6 600“ durch die Angabe „400 - 7 000“ und die Angabe „55 - 1 320“ durch die Angabe „100 - 1 500“ ersetzt.
9. In Tarifstelle 2021 werden in der Gehührensplatte die Angabe „120 - 1 940“ durch die Angabe „130 - 2 135“, die Angabe „45 - 385“ durch die Angabe „50 - 425“ und die Angabe „80“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
10. In Tarifstelle 2023 werden in der Gehührensplatte die Angabe „80 - 1 520“ durch die Angabe „90 - 1 670“, die Angabe „45 - 230“ durch die Angabe „50 - 255“ und die Angabe „80“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
11. In Tarifstelle 2024 wird in der Gehührensplatte jeweils die Angabe „100“ durch die Angabe „110“ ersetzt.
12. In Tarifstelle 2025 wird in der Gehührensplatte die Angabe „100“ durch die Angabe „110“ ersetzt.
13. Tarifstelle 2027 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte Gegenstand werden nach dem Wort „Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ die Wörter „, soweit nicht die Tarifstelle 2142 anzuwenden ist“ eingefügt.
 - b) In der Gehührensplatte werden die Angabe „120 - 1 940“ durch die Angabe „130 - 2 135“ und die Angabe „45 - 385“ durch die Angabe „50 - 425“ ersetzt.
14. In Tarifstelle 2028 wird in der Gehührensplatte die Angabe „125 - 1 250“ durch die Angabe „125 - 2 000“ ersetzt.
15. Nach Tarifstelle 2028 wird folgende Tarifstelle 2029 eingefügt:

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr EUR |
|-------------|------------|------------|
|-------------|------------|------------|

| | | |
|-------|---|-------------|
| „2029 | Beschränkungen des Abbrennens eines Feuerwerks nach § 5 Absatz 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin | |
| | a) zum Schutz vor gewerblich verursachten Immissionen | 150 - 3 000 |
| | b) in den übrigen Fällen | 60 - 1 000“ |

16. Nach Tarifstelle 2062 wird folgende Tarifstelle 2063 eingefügt:

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr EUR |
|-------------|--|------------|
| „2063 | Zulassung einer Ausnahme nach § 32 Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV)) | 60 - 605“ |

17. Tarifstelle 2073c wird wie folgt gefasst:

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr EUR |
|-------------|--|---------------|
| „2073c | Anordnung der Untersagung oder teilweisen Untersagung des Betriebes einer Anlage nach § 20 Absatz 1, 1a oder 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 20 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes | 550 - 11 000“ |

18. Nach Tarifstelle 2073c wird folgende Tarifstelle 2073d eingefügt:

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr EUR |
|-------------|---|--------------|
| „2073d | Nachträgliche Änderung einer Nebenbestimmung auf Antrag eines Betreibers nach § 12 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes | 110 - 2 200“ |

19. In Tarifstelle 2075 werden in der Gebührenspalte die Angabe „300 - 3 300“ durch die Angabe „330 - 3 630“ und die Angabe „140 - 1 375“ durch die Angabe „155 - 1 510“ ersetzt.
20. In Tarifstelle 2142 wird in der Gebührenspalte die Angabe „255 - 6 600“ durch die Angabe „400 - 7 000“ ersetzt.
21. In Tarifstelle 2159 werden in der Gebührenspalte die Angabe „120 - 1 940“ durch die Angabe „130 - 2 135“ und die Angabe „45 - 385“ durch die Angabe „50 - 425“ ersetzt.
22. In Tarifstelle 2160 werden in der Gebührenspalte die Angabe „80 - 1 520“ durch die Angabe „90 - 1 670“ und die Angabe „45 - 230“ durch die Angabe „50 - 255“ ersetzt.
23. In Tarifstelle 2161 werden in der Gebührenspalte die Angabe „80 - 1 520“ durch die Angabe „90 - 1 670“ und die Angabe „45 - 230“ durch die Angabe „50 - 255“ ersetzt.
24. Nach Tarifstelle 2161 wird folgende Tarifstelle 2162 eingefügt:

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr EUR |
|-------------|---|------------|
| „2162 | Zulassung einer Ausnahme nach § 15 Absatz 1, 2 oder 3 der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) | 60 - 605“ |

25. Tarifstelle 3011 wird wie folgt geändert:
 - a) Bei Nummer 4 wird in der Gebührenspalte die Angabe „500 - 1 500“ durch die Angabe „500 - 15 000“ ersetzt.
 - b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr EUR |
|-------------|---|--------------|
| | „6. Abstimmung der Sammlung gemäß § 22 Absatz 1 oder deren Änderungen gemäß § 22 Absatz 8 des Verpackungsgesetzes | 100 - 2 000“ |

26. Tarifstelle 3019 wird wie folgt gefasst:

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr EUR |
|-------------|---|---|
| „3019 | <p>Gebühren nach der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 bzw. der Verordnung (EU) Nummer 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Verbringung von Abfällen in Verbindung mit dem Abfallverbringungsgesetz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entscheidung über eine Einzel- oder Sammelnotifizierung oder eine Zustimmung nach den Artikeln 4 bis 17, 35, 38, 41, 42, 43 und 46 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 2. Widerruf einer Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Abfallverbringung auf Grund der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 3. Überwachungsmaßnahmen (z. B. Entnahme und Untersuchung von Proben) nach Artikel 50 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 in Verbindung mit den §§ 11 und 12 des Abfallverbringungsgesetzes, soweit sie durch einen Verstoß des Notifizierenden gegen bestehende Rechtsvorschriften oder behördliche Entscheidungen veranlasst waren 4. Anordnungen nach § 13 des Abfallverbringungsgesetzes 5. Sonstige Amtshandlungen nach dem Abfallverbringungsgesetz in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 für die keine andere, insbesondere auch keine bundesrechtliche Tarifstelle vorgesehen ist | <p>100 - 15 000</p> <p>100 - 15 000</p> <p>100 - 4 000</p> <p>100 - 4 000</p> <p>25 - 2 000</p> |

| | |
|--|---------------|
| 6. Entscheidung über eine Notifizierung nach den Artikeln 5 bis 13 der Verordnung (EU) Nummer 2024/1157 (Sammelnotifizierung) | 1 000 - 2 000 |
| 7. Entscheidung über eine Notifizierung nach den Artikeln 5 bis 12 der Verordnung (EU) Nummer 2024/1157 (Einzelnotifizierung) | 500 - 1 000 |
| 8. Entscheidung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nummer 2024/1157 (vorläufige Entsorgung) | 2 000 - 4 000 |
| 9. Erfassung und Prüfung der im Notifizierungsverfahren beantragten Transporteure je Transporteur | 25 |
| 10. Prüfung der gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nummer 2024/1157 übersandten Begleitpapiere | |
| a) Bearbeitung und Kontrolle | 25 |
| b) Zuschlag für manuelle Erfassung | 2,50 |
| c) Zuschlag bei vorläufiger Verbringung | 15 |
| 11. Entscheidung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nummer 2024/1157 (Vorabzustimmung) | 1 250 |
| 12. Widerruf einer Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Abfallverbringung oder einer Entscheidung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nummer 2024/1157 | 300 - 2 000 |
| 13. Entscheidung über die Änderung einer Notifizierung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nummer 2024/1157 | 500 |
| 14. Sonstige Prüfung und Entscheidung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nummer 2024/1157 | 250 - 1 500 |

| | | |
|--|---|--------------------|
| | <p>15. Beanstandung eines unvollständig oder unrichtig ausgefüllten Begleitformulars im Sinne von Artikel 16 der Verordnung (EU) Nummer 2024/1157 oder eines Formulars gemäß Anhang VII der Verordnung (EU) Nummer 2024/1157</p> | <p>bis 100</p> |
| | <p>16. Aufforderung an den Verpflichteten gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 Abfallverbringungsgesetz zur Übersendung einer Unterlage, die entgegen einer gesetzlichen Bestimmung oder entgegen eines auf eine gesetzliche Bestimmung gestützten behördlichen Ersuchens nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird</p> | <p>50 - 250</p> |
| | <p>17. Überwachungsmaßnahmen (z. B. Entnahme und Untersuchung von Proben) nach Artikel 60 der Verordnung (EU) Nummer 2024/1157 in Verbindung mit §§ 11 und 12 Abfallverbringungsgesetz, soweit sie durch einen Verstoß des Notifizierenden gegen bestehende Rechtsvorschriften oder behördliche Entscheidungen veranlasst waren</p> | <p>100 - 4 000</p> |
| | <p>18. Anordnungen im Einzelfall nach § 13 Abfallverbringungsgesetz (z. B. zur Erfüllung der Rücknahmepflichten)</p> | <p>200 - 5 000</p> |
| | <p>19. Sonstige Amtshandlungen nach dem Abfallverbringungsgesetz in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nummer 2024/1157 für die keine andere, insbesondere auch keine bundesrechtliche Tarifstelle vorgesehen ist</p> | <p>50 - 2 500</p> |
| | <p>20. Registrierung eines Teilnehmers gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2025/1290 der Kommission</p> | <p>25</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | Anmerkung: Bei den Gebühren gemäß Nummer 6 bis Nummer 8 und Nummer 13 wird zusätzlich eine Gebühr nach Nummer 9 erhoben. | |
|--|--|--|

27. Tarifstelle 3021 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 8 wird aufgehoben.
- b) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8.

28. Tarifstelle 3033 wird wie folgt gefasst:

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr EUR |
|-------------|--|-------------|
| „3033 | Gebühren nach der Gewerbeabfallverordnung | |
| | 1. Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Feststellung der fehlenden technischen Möglichkeit oder wirtschaftlichen Zumutbarkeit gemäß § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 3, § 8 Absatz 2 oder § 9 Absatz 4 der Gewerbeabfallverordnung | 100 - 1 000 |
| | 2. Prüfung einer Dokumentation nach § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 5, § 8 Absatz 3, § 9 Absatz 6 der Gewerbeabfallverordnung | 180 - 450 |
| | 3. Amtshandlungen im Zusammenhang mit Anforderungen gemäß § 6 der Gewerbeabfallverordnung | 100 - 1 000 |
| | 4. Prüfung eines Betriebstagebuchs nach § 12 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeabfallverordnung | 180 - 450“ |

29. Tarifstelle 3034 wird wie folgt gefasst:

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr EUR |
|-------------|------------|------------|
|-------------|------------|------------|

| | | |
|-------|--|-------------|
| „3034 | Amtshandlungen im Rahmen der allgemeinen Marktüberwachung gemäß § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anmerkung: Die im Rahmen der allgemeinen Überwachung anfallenden Kosten werden zusätzlich erhoben. | 75 - 5 000“ |
|-------|--|-------------|

30. In Tarifstelle 6000 wird in der Spalte Gegenstand das Wort „Entgelterhebung“ durch die Wörter „Entgelterhebung/Gebührenerhebung“ ersetzt.
31. In Tarifstelle 6025 wird in der Spalte die Angabe „17 - 330“ durch die Angabe „23 - 430“ ersetzt.
32. In Tarifstelle 6027 wird in der Spalte die Angabe „72 - 1 440“ durch die Angabe „94 - 1 872“ ersetzt.
33. In Tarifstelle 6029 wird in der Spalte die Angabe „72 - 1 440“ durch die Angabe „94 - 1 872“ ersetzt.
34. Der Abschnitt VII „Boden- und Grundwasserschutz“ wird aufgehoben.
35. Der bisherige Abschnitt VIII „Schornsteinfegerwesen“ wird Abschnitt VII und die bisherigen Tarifstellen 8000 bis 8006 werden die Tarifstellen 7000 bis 7006.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Die Änderungen von Tarifstellen in der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Umweltschutzgebührenordnung sind notwendig, weil die gestiegenen Kosten nicht mehr durch die aktuellen Gebührenhöhen gedeckt werden. Durch die Erhöhung der Gebühren soll wieder dem Kostendeckungsprinzip entsprochen werden. Zudem werden neue Tarifstellen bzw. Gebührentatbestände hinzugefügt, um auch für die betreffenden Amtshandlungen die Kosten zu decken.

Schlussendlich bedarf es infolge von Änderungen von Vorschriften, auf die verwiesen wird, redaktioneller Anpassungen.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Anlage zu § 1 Absatz 1 der Umweltschutzgebührenordnung):

Zu Nummer 1) (Änderung der Inhaltsübersicht des Gebührenverzeichnisses)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des Abschnitts VII. (siehe Nummer 33).

Zu Nummer 2) (Änderung der Tarifstelle 1014)

Der Klammerzusatz dient der genaueren Beschreibung des Gebührentatbestandes und der Abgrenzung zu der neuen Tarifstelle 1015.

Zu Nummer 3) (Einfügung der Tarifstelle 1015)

Die Tarifstelle 1015 wird neu eingefügt, damit auch in Verfahren nach § 34 Absatz 6 Bundesnaturschutzgesetz Gebühren klar geregelt sind.

Zu Nummer 4) (Einfügung der Tarifstelle 1016)

Die Tarifstelle 1016 wird neu eingefügt, damit auch in Verfahren zur Einholung der Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde nach § 21h Absatz 3 Luftverkehrs-Ordnung Gebühren klar geregelt sind.

Zu Nummer 5 bis Nummer 12) (Änderung der Tarifstellen 1040, 2000, 2010, 2020, 2021, 2023, 2024, 2025)

Die Erhöhung der Gebühren erfolgt aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen, damit wieder dem Kostendeckungsprinzip entsprochen wird.

Zu Nummer 13) (Änderung der Tarifstelle 2027)

Buchstabe a)

Die Ergänzung dient der Konkretisierung des Gebührentatbestandes.

Buchstabe b)

Die Erhöhung der Gebühren erfolgt aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen, damit wieder dem Kostendeckungsprinzip entsprochen wird.

Zu Nummer 14) (Änderung der Tarifstelle 2028)

Die Erhöhung der Gebühren erfolgt aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen, damit wieder dem Kostendeckungsprinzip entsprochen wird.

Zu Nummer 15) (Einfügung der Tarifstelle 2029)

Die Tarifstelle 2029 wird neu eingefügt, damit auch in Verfahren nach § 5 Absatz 4 Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin Gebühren klar geregelt sind. Der Gebührenrahmen wird nach der Spanne des voraussichtlichen Verwaltungsaufwandes sowie der Bedeutung der Amtshandlung für das Land Berlin zur Erfüllung der Lärmschutzaufgaben bemessen.

Zu Nummer 16) (Einfügung der Tarifstelle 2063)

Gemäß § 32 Absätze 1 - 4 der 44. Bundes-Immissionsschutzverordnung können Betreiber von Anlagen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, Anträge auf Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen der Verordnung stellen. Die erforderlichen Amtshandlungen verursachen einen erheblichen Verwaltungsaufwand, für den eine Gebühr erhoben werden soll. Die Bearbeitung der Anträge beinhaltet insbesondere die Prüfung, ob

- einzelne Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind
- die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung ausgeschöpft werden

- die Schornsteinhöhe auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt sind und
- die Zulassung der Ausnahmen den Anforderungen aus dem Recht der Europäischen Union nicht entgegenstehen.

Die Höhe des Gebührenrahmens orientiert sich an den in der UGebO bereits vorgesehenen Gebühren für die Zulassung von Ausnahmen von Anforderungen, die in Rechtsverordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz festgelegt sind.

Zu Nummer 17) (Änderung der Tarifstelle 2073c)

In der bisherigen Fassung der UGebO sind zwar Gebühren für nachträgliche Anordnung nach § 17 Bundes-Immissionsschutzgesetz und Stilllegungsanordnungen nach § 20 Absatz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgesehen (Tarifstellen 2073b und 2073c). Ein Gebührentatbestand für Untersagungsanordnungen nach § 20 Absatz 1, 1a oder 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz fehlt jedoch. Ein Grund, warum Untersagungsanordnungen gegenüber der Anordnung der Stilllegung und Beseitigung privilegiert sein sollte, ist nicht ersichtlich. Außerdem sind nach Tarifstelle 2073b auch nachträgliche Anordnungen gebührenpflichtig, die kein Fehlverhalten des Betreibers voraussetzen. Das unbeabsichtigte Fehlen eines Gebührentatbestandes für solche Amtshandlungen soll daher nun korrigiert werden. Die Höhe des Gebührenrahmens wird durch den voraussichtlich auftretenden Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung der Amtshandlung für Anlagenbetreiber und die Allgemeinheit bemessen.

Zu Nummer 18) (Einfügung der Tarifstelle 2073d)

§ 12 Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz wurde mit Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) als Rechtsgrundlage für Änderungen von Nebenbestimmungen eingeführt. Die für die Entscheidungsfindung der Behörde notwendige Beteiligung und die Erstellung von Stellungnahmen können einen erheblichen Aufwand verursachen, für den eine Gebühr erhoben werden soll. Der Gebührentatbestand wird daher neu eingeführt. Die Höhe des Gebührenrahmens orientiert sich wegen des vergleichbaren Arbeitsaufwandes an den Tarifstellen 2051, 2051a und 2051b.

Zu Nummer 19) (Änderung der Tarifstelle 2075)

Die Erhöhung der Gebühren erfolgt aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen, damit wieder dem Kostendeckungsprinzip entsprochen wird.

Zu Nummer 20) (Änderung der Tarifstelle 2142)

Sind zur Durchführung der in § 6 der 18. Bundes-Immissionsschutzverordnung genannten Sportveranstaltungen gesonderte immissionsschutzrechtliche Verwaltungsakte durch die zuständige Behörde erforderlich, sind der Prüfaufwand und die gebührenrechtlich relevante Interessenlage vergleichbar mit dem Aufwand für Genehmigungen zu sonstigen Großveranstaltungen nach § 7 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin (Tarifstelle 2020). Deshalb soll der Gebührenrahmen entsprechend angehoben werden.

Zu Nummer 21 bis Nummer 23) (Änderung der Tarifstellen 2159, 2160 und 2161)

Die Erhöhung der Gebühren erfolgt aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen, damit wieder dem Kostendeckungsprinzip entsprochen wird.

Zu Nummer 24) (Einfügung der Tarifstelle 2162)

Gemäß § 15 Absätze 1 bis 3 der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) können Betreiber von Anlagen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, Anträge auf Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen dieser Verordnung stellen. Die erforderlichen Amtshandlungen verursachen einen erheblichen Verwaltungsaufwand, für den eine Gebühr erhoben werden soll. Der Gebührentatbestand wird daher neu eingeführt. Die Bearbeitung der Anträge beinhaltet insbesondere die Prüfung, ob

- einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
- die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Begrenzung der Vermehrung und Ausbreitung von Legionellen angewandt werden.

Die Höhe des Gebührenrahmens orientiert sich an den bereits vorgesehenen Gebühren für die Zulassung von Ausnahmen von Anforderungen, die in Rechtsverordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz festgelegt sind.

Zu Nummer 25) (Änderung der Tarifstelle 3011)

Die Erhöhung der Gebühren in Nummer 4 erfolgt aufgrund der im Einzelfall sehr aufwändigen und umfangreichen Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen. Diese kann u. a. eine bundesweite Abstimmung unter den Ländern erfordern. Der bisherige

Gebührenrahmen spiegelt nicht den Aufwand wider, welcher sich unter Umständen ergeben kann.

Mit der Änderung der Nummer 6 wird ein redaktioneller Fehler, welcher im Zuge der Neunten Verordnung zur Änderung der Umweltschutzgebührenordnung vom 29. August 2023 (GVBl. S. 306) auftrat, korrigiert. Die Erhöhung der Gebühren erfolgt aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen, damit wieder dem Kostendeckungsprinzip entsprochen werden kann.

Zu Nummer 26) (Änderung der Tarifstelle 3019)

Der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB) ist gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 7 Sonderabfallentsorgungsverordnung die Aufgabe des Vollzuges der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 und des Abfallverbringungsgesetzes übertragen worden (mit hoheitlichen Aufgaben beliehenes Unternehmen). Bisher ist die Gebührenstruktur (Tarifstelle 3019) für die Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 sehr übersichtlich gestaltet. Die SBB befindet sich derzeit in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren, das sich explizit auf den Gebührentatbestand der Tarifstelle 3.23.3 der Anlage 2 zu § 1 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt des Landes Brandenburg bezieht. Dieser Gebührentatbestand ist identisch mit der Tarifstelle 3019 Nummer 1 der Anlage zu § 1 Absatz 1 der Umweltschutzgebührenordnung des Landes Berlin und erfasst den wesentlichen Tätigkeitsbereich im Notifizierungsverfahren. Zur Begründung der gegen diese Gebührenberechnung gegenüber der SBB erhobenen Klage wird insbesondere ausgeführt, dass diese Berechnung nicht durch oder aufgrund eines Gesetzes festgelegt worden sei und der Gebührentatbestand zu unbestimmt sei.

In einem weiteren Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf wurde eine Gebührengrundlage, die insbesondere das Interesse des Antragstellers an der Notifizierungsentscheidung bei der Höhe der Gebühr berücksichtigte, für unwirksam erklärt. Dabei wurde insbesondere Europarecht als Maßstab herangezogen. Diese Entscheidung ist rechtskräftig geworden (VG Düsseldorf 17 K 9985/18). Danach ist es ausgeschlossen, bei der Gebührenberechnung das Interesse des Antragstellers überhaupt zu berücksichtigen.

Zusätzlich ging es in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt/ Main um die Erhebung von Gebühren für die Erfassung und Prüfung von Begleitscheinen, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 bei der grenzüberschreitenden

Abfallverbringung ausgefüllt und den Behörden übersendet werden müssen (VG Frankfurt/ Main 2 K 1593/20.F). Eine Gebühr für die Erfassung und Prüfung dieser Begleitscheine setze eine Rechtsgrundlage voraus, die sich nicht (nur) auf das Notifizierungsverfahren, sondern auch auf diejenigen Tätigkeiten erstreckt, die nach der Beendigung dieses Verfahrens auszuführen sind. Ausreichend, aber auch erforderlich sei zum Beispiel eine Bezugnahme auf Artikel 16 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006.

Zusätzlich trat die Verordnung (EU) Nummer 2024/1157 in Kraft und ersetzt die Verordnung (EG) Nummer 1013/2006. Aufgrund dessen sind umfangreiche Änderungen der Tarifstelle 3019 notwendig.

Die Regelungen der Verordnung (EU) Nummer 2024/1157 gelten ab 21. Mai 2026. Bis zum 20. Mai 2026 gilt jedoch die Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 weiterhin fort. Um eine rechtskonforme Formulierung sowohl hinsichtlich der bestehenden Regelungen, als auch der ab 21. Mai 2026 geltenden Regelungen stimmig abzubilden, ist die Einfügung der Nummern 6 bis 19 notwendig. Aufgrund der verwaltungsgerichtlichen Verfahren werden zugunsten von mehr Rechtssicherheit die Gebührentatbestände der Nummern 1 bis 5 in den ab 21. Mai 2026 anzuwendenden Nummern 6 bis 19 konkretisiert und erweitert, so dass gerade bezüglich des Notifizierungsverfahrens und der Erfassung und Prüfung der Begleitscheine Rechtsklarheit und hinsichtlich der Gebühren eine eindeutige Regelung besteht. Die Nummer 20 wird neu eingeführt, damit auch für Amtshandlungen bei der Registrierung in der EU-Plattform DIWASS Gebühren eindeutig geregelt sind.

Zu Nummer 27) (Änderung der Tarifstelle 3021)

Buchstabe a)

Um der angestrebten bundesweiten Vereinheitlichung des Vollzugs der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) zu entsprechen und in diesem Zusammenhang auch Standortnachteile für in Berlin ansässige Entsorgungsgemeinschaften zu vermeiden, soll künftig von der Fertigung schriftlicher Stellungnahmen bei Erstzertifizierungen bzw. für Änderungen des Zertifizierungsumfangs von Mitgliedsbetrieben von Entsorgungsgemeinschaften abgesehen werden. Somit kann der Gebührentatbestand entfallen.

Buchstabe b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung der Nummer 8.

Zu Nummer 28) (Änderung der Tarifstelle 3033)

Infolge der Neufassung der Gewerbeabfallverordnung muss die Tarifstelle entsprechend angepasst werden. Die Anpassung der Gebühren erfolgt, damit wieder dem Kostendeckungsprinzip entsprochen werden kann.

Zu Nummer 29) (Änderung der Tarifstelle 3034)

Aufgrund der voranschreitenden Digitalisierung können Überwachungsmaßnahmen auch rein digital erfolgen (beispielsweise Prüfung von Unterlagen, Entnahme von Proben aus dem Onlinehandel), ohne physisch vor Ort sein zu müssen. Mit der neuen Formulierung beschränkt sich der Gebührentatbestand nicht mehr nur auf Ortsbesichtigungen. Nunmehr können generell für Amtshandlungen, die im Rahmen der Überwachung nötig sind, Gebühren erhoben werden. Der Begriff der Amtshandlung umfasst nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung jede abgeschlossene Tätigkeit einer Behörde, die diese unter Ausübung öffentlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt. Dies bedeutet, dass auch zukünftig weiterhin Gebühren für evtl. notwendige Ortsbesichtigungen erhoben werden können, da der Begriff der Amtshandlung Ortsbesichtigungen miteinschließt.

Die neu eingefügte Anmerkung dient als Hinweis, dass die Kosten beispielsweise für die Einholung von Gutachten, Durchführung von Beprobungen oder die Kosten von Sachverständigen neben den Gebühren geltend gemacht werden können, sofern die Ermächtigungsgrundlage dies zulässt.

Die Anpassung der Gebühren erfolgt, damit wieder dem Kostendeckungsprinzip entsprochen werden kann.

Zu Nummer 30) (Änderung der Tarifstelle 6000)

Es werden sowohl privatrechtlich als auch im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verträge Entgelte gefordert, als auch analog zu der für das öffentliche Straßenland geltenden Sondernutzungsgebührenordnung Gebühren erhoben. Es ist beabsichtigt, zeitnah die betreffende Regelung in § 6 Absatz 5 Satz 6 und 7 des Grünanlagengesetzes zu ändern. Zugunsten von mehr Rechtssicherheit und zur Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis im Land Berlin soll künftig eindeutig eine Gebühr für sogenannte Sondernutzungen von öffentlichen Grünanlagen erhoben werden. Um eine rechtskonforme Formulierung sowohl hinsichtlich der noch bestehenden Regelung, als auch der angestrebten Neuregelung stimmig abzubilden, ist die begriffliche Erweiterung notwendig.

Zu Nummer 31) bis Nummer 33) (Änderung der Tarifstellen 6025, 6027, 6029)

Die Erhöhung der Gebühren erfolgt aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen, damit wieder dem Kostendeckungsprinzip entsprochen wird.

Zu Nummer 34) (Aufhebung des Abschnitts VII)

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 24. Mai 2024 (GVBl. S. 156) entfällt ein Zulassungs-/ Notifizierungsverfahren für Untersuchungsstellen, die im Bereich des Bundes-Bodenschutzgesetzes tätig werden wollen. Damit entfällt auch eine mögliche in den Tarifstellen 7002, 7010 - 7014 und 7016 benannte Gebührenerhebung. Weiterhin ist die Industrie- und Handelskammer zu Berlin (IHK) Zulassungsstelle für die Sachverständigen im Sinne von § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz. Für die bei den gesamten Zulassungsverfahren anfallenden Gebühren hat die IHK einen eigenen Gebührenkatalog und beruft sich dabei nicht auf die Umweltschutzgebührenordnung. Damit sind die Tarifstellen 7000, 7001, 7010, 7015 und 7017 obsolet., so dass der gesamte Abschnitt VII aufgehoben werden kann. Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin und die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) wurden zur beabsichtigten Streichung angehört und haben zugestimmt.

Zu Nummer 35) (Änderung des Abschnitts VIII)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des Abschnitts VII.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

c) Umgang mit der Stellungnahme des Rats der Bürgermeister

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen. Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

- B. Rechtsgrundlage:
§ 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist.
- C. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:
Die Gebühren betreffen Frauen wie Männer in gleicher Weise. Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.
- D. Auswirkungen auf den Klimaschutz:
Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.
- E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:
Aufgrund der vorgenommenen Änderungen werden Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen sowohl höhere als auch erstmalig Gebühren zu tragen haben.
- F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:
Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.
- G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:
- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
Die Änderungen werden zu Mehreinnahmen führen, die aber nicht quantifizierbar sind.

- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Keine.

Berlin, den 21. April 2026

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Ute Bonde
Senatorin für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

**Anlage zur Vorlage
an das Abgeordnetenhaus**

Umweltschutzgebührenordnung

Alte Fassung

Neue Fassung

Inhaltsübersicht des Gebührenverzeichnisses

Inhaltsübersicht des Gebührenverzeichnisses

Vorbe-
mer-
kungen

Vorbe-
mer-
kungen

Tarifstellen

Tarifstellen

I. Allgemeines

ab 1000

I. Allgemeines

ab 1000

II. Immissionsschutz

ab 2000

II. Immissionsschutz

ab 2000

III. Abfallentsorgung

ab 3000

III. Abfallentsorgung

ab 3000

| | | |
|-------|---|---------|
| IV. | Strahlenschutz | ab 4000 |
| V. | Gewässerschutz | ab 5000 |
| VI. | Naturschutz, Landschaftspflege, Grünordnung, Forst- und Jagdwesen | ab 6000 |
| VII. | Boden- und Grundwasserschutz | ab 7000 |
| VIII: | Schornsteinfegerwesen | |

| | | |
|-------|---|---------|
| IV. | Strahlenschutz | ab 4000 |
| V. | Gewässerschutz | ab 5000 |
| VI. | Naturschutz, Landschaftspflege, Grünordnung, Forst- und Jagdwesen | ab 6000 |
| VII. | <u>Schornsteinfegerwesen</u> | ab 7000 |
| VIII: | Schornsteinfegerwesen | |

| | | |
|------------------|------------|---------------|
| Tarif- stelle | Gegenstand | Gebühr EUR |
|------------------|------------|---------------|

| | | |
|------|--|----|
| 1014 | Durchführung einer Vorprüfung nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Berliner Naturschutzgesetz über die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung (sog. FFH-Verträglichkeitsprüfung) nach § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz je angefangene halbe Stunde a) des höheren Dienstes | 40 |
|------|--|----|

| | | |
|------------------|------------|---------------|
| Tarif- stelle | Gegenstand | Gebühr EUR |
|------------------|------------|---------------|

| | | |
|------|---|--|
| 1014 | Durchführung einer Vorprüfung nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Berliner Naturschutzgesetz über die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung (sog. FFH-Verträglichkeitsprüfung) nach § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (<u>Vorprüfung gegenüber der verfahrensführenden Behörde</u>) je angefangene halbe Stunde | |
|------|---|--|

b) des gehobenen Dienstes 30

a) des höheren Dienstes 40

b) des gehobenen Dienstes 30

1015 Durchführung einer Vorprüfung nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Berliner Naturschutzgesetz über die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung (sog. FFH-Verträglichkeitsprüfung) nach § 34 Absatz 6 Bundesnaturschutzgesetz (Vorprüfung gegenüber Antragstellenden/Anzeigenden bei Projekt ohne weitere behördliche Entscheidung oder Anzeige)
je angefangene halbe Stunde

a) des höheren Dienstes 40

b) des gehobenen Dienstes 30

1016 Verfahren zur Einholung der Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde nach § 21h Absatz 3 Luftverkehrs-Ordnung

| | | | | |
|------|---|----|------------------------------------|---|
| | | | <u>je angefangene halbe Stunde</u> | |
| | | | <u>a) des höheren Dienstes</u> | <u>40</u> |
| | | | <u>b) des gehobenen Dienstes</u> | <u>30</u> |
| 1040 | Schriftliche Auskunft über umweltrechtliche Anforderungen aus den in § 1 Absatz 1 genannten Bereichen an genehmigungsfreie Bauvorhaben oder sonstige zulassungsfreie Maßnahmen | | 1040 | Schriftliche Auskunft über umweltrechtliche Anforderungen aus den in § 1 Absatz 1 genannten Bereichen an genehmigungsfreie Bauvorhaben oder sonstige zulassungsfreie Maßnahmen |
| | je angefangene halbe Arbeitsstunde | | | je angefangene halbe Arbeitsstunde |
| | a) des höheren Dienstes | 40 | | a) des höheren Dienstes |
| | b) des gehobenen Dienstes | 29 | | b) des gehobenen Dienstes |
| | c) des mittleren und einfachen Dienstes | 24 | | c) des mittleren und einfachen Dienstes |
| 2000 | Durchführung von Messungen bei Verwaltungsakten nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin und sonstige Messungen von Geräuschen, Erschütterungen und Lichtimmissionen (insbesondere Messungen | | 2000 | Durchführung von Messungen bei Verwaltungsakten nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin und sonstige Messungen von Geräuschen, Erschütterungen und Lichtimmissionen (insbesondere Messungen |
| | | | | |
| | | | | <u>110</u> |
| | | | | <u>93</u> |
| | | | | <u>78</u> |

nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Frequenzanalysen, Messungen der Nachhallzeit, der Luftschall- und Trittschalldämmung, Messungen von Geräuschen der Wasserinstallation und Schwingungsmessung) 225 - 4 565

Anmerkung:

Auf die Vorbemerkung Nummer 1 und 2 wird verwiesen.

2010 Ortsbesichtigungen ohne Messtätigkeiten 60 - 770

Anmerkung:

Auf die Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 wird verwiesen.

2020 Erteilung einer Genehmigung nach § 7 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin für Veranstaltungen im Freien
a) für jede genehmigte Großveranstaltung 255 - 6 600

nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Frequenzanalysen, Messungen der Nachhallzeit, der Luftschall- und Trittschalldämmung, Messungen von Geräuschen der Wasserinstallation und Schwingungsmessung) 245 - 5 020

Anmerkung:

Auf die Vorbemerkung Nummer 1 und 2 wird verwiesen

2010 Ortsbesichtigungen ohne Messtätigkeiten 65 - 845

Anmerkung:

Auf die Vorbemerkung Nummer 1 und 2 wird verwiesen.

2020 Erteilung einer Genehmigung nach § 7 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin für Veranstaltungen im Freien
a) für jede genehmigte Großveranstaltung 400 - 7 000

| | | | | | |
|------|--|-------------|---|--|--------------------|
| | b) für jede sonstige genehmigte Veranstaltung | 55 - 1 320 | b) für jede sonstige genehmigte Veranstaltung | <u>100 - 1 500</u> | |
| 2021 | Erteilung einer Genehmigung nach § 8 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin für den sonstigen Betrieb einer Anlage während der Nachtzeit | | 2021 | Erteilung einer Genehmigung nach § 8 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin für den sonstigen Betrieb einer Anlage während der Nachtzeit | |
| | a) für gewerbliche Zwecke | 120 - 1 940 | | a) für gewerbliche Zwecke | <u>130 - 2 135</u> |
| | b) in den übrigen Fällen | 45 - 385 | | b) in den übrigen Fällen | <u>50 - 425</u> |
| | c) je Bauanzeige zusätzlich | 80 | | c) je Bauanzeige zusätzlich | <u>90</u> |
| 2023 | Erteilung einer Genehmigung nach § 8 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin für den sonstigen Betrieb einer Anlage an Sonn- und Feiertagen | | 2023 | Erteilung einer Genehmigung nach § 8 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin für den sonstigen Betrieb einer Anlage an Sonn- und Feiertagen | |
| | a) für gewerbliche Zwecke | 80 - 1 520 | | a) für gewerbliche Zwecke | <u>90 - 1 670</u> |
| | b) in den übrigen Fällen | 45 - 230 | | b) in den übrigen Fällen | <u>50 - 255</u> |
| | c) je Bauanzeige | 80 | | c) je Bauanzeige | <u>90</u> |

| | | | | | |
|------|---|--|------|---|--|
| 2024 | Änderung einer Genehmigung | | 2024 | Änderung einer Genehmigung | |
| | a) geringfügige Änderung | 25 % der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr | | a) geringfügige Änderung | 25 % der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr |
| | mindestens | 100 | | mindestens | <u>110</u> |
| | b) wesentliche Änderung | 50 % der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr | | b) wesentliche Änderung | 50 % der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr |
| | mindestens | 100 | | mindestens | <u>110</u> |
| 2025 | Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung | 75 % der für die zugrunde liegende | 2025 | Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung | 75 % der für die zugrunde liegende |

| | | Amtshan- dlung fest- zusetzenden Gebühr | | Amtshan- dlung fest- zusetzenden Gebühr |
|------|---|--|------------|--|
| | mindestens | 100 | mindestens | <u>110</u> |
| 2027 | Verwaltungsakte nach § 16 des Landes- Immissionsschutzgesetzes Berlin sowie nach den §§ 24 und 25 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes | | 2027 | Verwaltungsakte nach § 16 des Landes- Immissionsschutzgesetzes Berlin sowie nach den §§ 24 und 25 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes, <u>soweit nicht die Tarifstelle 2142 anzuwenden ist</u> |
| | a) zum Schutz vor gewerblich verursachten Immissionen | 120 - 1 940 | | a) zum Schutz vor gewerblich verursachten Immissionen |
| | b) in den übrigen Fällen | 45 - 385 | | <u>130 - 2 135</u> |
| | | | | <u>50 - 425</u> |
| 2028 | Maßnahmen der Vor-Ort-Besichtigung nach § 19 Absatz 2 und 4 des Landes- Immissionsschutzgesetzes Berlin | 125 - 1 250 | 2028 | Maßnahmen der Vor-Ort-Besichtigung nach § 19 Absatz 2 und 4 des Landes- Immissionsschutzgesetzes Berlin |
| | Anmerkung: | | | <u>125 - 2 000</u> |
| | | | | Anmerkung: |

Gebühren sind nicht zu erheben, wenn Auflagen oder Anordnungen erfüllt oder der Erlass von Auflagen oder Anordnungen nicht geboten sind (vgl. § 23 Satz 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes).

Gebühren sind nicht zu erheben, wenn Auflagen oder Anordnungen erfüllt oder der Erlass von Auflagen oder Anordnungen nicht geboten sind (vgl. § 23 Satz 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes).

| | | |
|-------------|--|--------------------|
| <u>2029</u> | <u>Beschränkungen des Abbrennens eines Feuerwerks nach § 5 Absatz 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin</u> | |
| | <u>a) zum Schutz vor gewerbliche verursachten Immissionen</u> | <u>150 - 3 000</u> |
| | <u>b) in den übrigen Fällen</u> | <u>60 - 1 000</u> |
| <u>2063</u> | <u>Zulassung einer Ausnahme nach § 32 Absatz 1, 2 oder 3 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV)</u> | <u>60 - 605</u> |
| 2073c | <u>Anordnung der Untersagung oder teilweisen Untersagung des Betriebes einer Anlage nach § 20 Absatz 1, 1a oder 3 des Bundes-</u> | |

2073c Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 20 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 550 -

| | | | | | |
|------|--|-------------|--------------|--|--------------------|
| | | 11 000 | | <u>Immissionsschutzgesetzes oder Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 20 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes</u> | 550 - 11 000 |
| | | | <u>2073d</u> | <u>Nachträgliche Änderung einer Nebenbestimmung auf Antrag eines Betreibers nach § 12 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes</u> | <u>110 - 2 200</u> |
| 2075 | Maßnahmen der Überwachung nach § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes | | 2075 | Maßnahmen der Überwachung nach § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes | |
| | a) Maßnahmen der Vor-Ort-Besichtigung genehmigungsbedürftiger Anlagen | 300 - 3 300 | | a) Maßnahmen der Vor-Ort-Besichtigung genehmigungsbedürftiger Anlagen | <u>330 - 3 630</u> |
| | Anmerkung: | | | Anmerkung: | |
| | Wird die Vor-Ort-Besichtigung aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde vorgenommen, sind die Gebühren nicht zu erheben, wenn Auflagen oder Anordnungen erfüllt oder der Erlass von Auflagen oder Anordnungen nicht geboten sind. | | | Wird die Vor-Ort-Besichtigung aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde vorgenommen, sind die Gebühren nicht zu erheben, wenn Auflagen oder Anordnungen erfüllt oder der Erlass von Auflagen oder Anordnungen nicht geboten sind. | |

| | | | | | |
|------|---|-------------|------|---|--------------------|
| | b) Maßnahmen der Überwachung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen unter Berücksichtigung des § 52 Absatz 4 Satz 3 letzter Halbsatz des Bundes Immissionsschutzgesetzes | 140 - 1 375 | | b) Maßnahmen der Überwachung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen unter Berücksichtigung des § 52 Absatz 4 Satz 3 letzter Halbsatz des Bundes Immissionsschutzgesetzes | <u>155 - 1 510</u> |
| 2142 | Erteilung einer Ausnahme nach § 6 der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) | 255 - 6 600 | 2142 | Erteilung einer Ausnahme nach § 6 der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) | <u>400 - 7 000</u> |
| 2159 | Zulassung einer Ausnahme von den Einschränkungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und nach § 6 Absatz 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), soweit die Nachtzeit nach § 1 Absatz 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin betroffen ist | | 2159 | Zulassung einer Ausnahme von den Einschränkungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und nach § 6 Absatz 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), soweit die Nachtzeit nach § 1 Absatz 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin betroffen ist | |
| | a) für gewerbliche Zwecke | 120 - 1 940 | | a) für gewerbliche Zwecke | <u>130 - 2 135</u> |

| | | | | | |
|------|---|------------|------|---|-------------------|
| | b) in den übrigen Fällen | 45 - 385 | | b) in den übrigen Fällen | <u>50 - 425</u> |
| 2160 | Zulassung einer Ausnahme von den Einschränkungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und nach § 6 Absatz 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), soweit die Tarifstelle 2159 nicht anwendbar ist | | 2160 | Zulassung einer Ausnahme von den Einschränkungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und nach § 6 Absatz 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), soweit die Tarifstelle 2159 nicht anwendbar ist | |
| | a) für gewerbliche Zwecke | 80 - 1 520 | | a) für gewerbliche Zwecke | <u>90 - 1 670</u> |
| | b) in den übrigen Fällen | 45 - 230 | | b) in den übrigen Fällen | <u>50 - 255</u> |
| 2161 | Zulassung einer Ausnahme von den Einschränkungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Geräte- und Lärmschutzverordnung (32. BImSchV) und nach § 6 Absatz 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Satz 1 Nummer 2 der | | 2161 | Zulassung einer Ausnahme von den Einschränkungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Geräte- und Lärmschutzverordnung (32. BImSchV) und nach § 6 Absatz 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Satz 1 Nummer 2 der | |

| | |
|--|------------|
| Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) | |
| a) für gewerbliche Zwecke | 80 - 1 520 |
| b) in den übrigen Fällen | 45 - 230 |

| | |
|--|-------------------|
| Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) | |
| a) für gewerbliche Zwecke | <u>90 - 1 670</u> |
| b) in den übrigen Fällen | <u>50 - 255</u> |

| | | |
|-------------|--|-----------------|
| <u>2162</u> | <u>Zulassung einer Ausnahme nach § 15 Absatz 1, 2 oder 3 der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV)</u> | <u>60 - 605</u> |
|-------------|--|-----------------|

| | | |
|------|--|-------------------|
| 3011 | Vollzug des Verpackungsgesetzes | |
| | 1. Anordnungen nach §§ 4 bis 11, §§ 13 bis 15, § 17, §§ 21 bis 23, §§ 30a bis 34 des Verpackungsgesetzes | 100 - 1 000 |
| | 2. Genehmigung des Betriebes eines Systems gemäß § 18 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes | 6 000 - 25 000 |

| | | |
|------|--|-------------------|
| 3011 | Vollzug des Verpackungsgesetzes | |
| | 1. Anordnungen nach §§ 4 bis 11, §§ 13 bis 15, § 17, §§ 21 bis 23, §§ 30a bis 34 des Verpackungsgesetzes | 100 - 1 000 |
| | 2. Genehmigung des Betriebes eines Systems gemäß § 18 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes | 6 000 - 25 000 |

| | |
|--|-------------|
| 3. Erteilung einer nachträglichen Nebenbestimmung nach § 18 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes | 100 - 1 500 |
| 4. Widerruf der Genehmigung gemäß § 18 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes | 500 - 1 500 |
| 5. Berechnung und Erhebung der Sicherheitsleistung gemäß § 18 Absatz 4 des Verpackungsgesetzes | 100 - 1 500 |
| 6. Abstimmung der Sammlung gemäß § 22 Absatz 8 des Verpackungsgesetzes | 100 - 1 500 |

| | |
|---|---------------------|
| 3. Erteilung einer nachträglichen Nebenbestimmung nach § 18 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes | 100 - 1 500 |
| 4. Widerruf der Genehmigung gemäß § 18 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes | 100 - <u>15 000</u> |
| 5. Berechnung und Erhebung der Sicherheitsleistung gemäß § 18 Absatz 4 des Verpackungsgesetzes | 500 - 1 500 |
| 6. Abstimmung der Sammlung <u>gemäß § 22 Absatz 1 oder deren Änderungen</u> gemäß § 22 Absatz 8 des Verpackungsgesetzes | 100 - <u>2 000</u> |

3019 Gebühren nach der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom (14. Juni 2006) über die Verbringung von Abfällen in Verbindung mit dem Abfallverbringungsgesetz

1. Entscheidung über eine Einzel- oder Sammelnotifizierung oder eine Zustimmung nach den Artikeln 4 bis 17, 35, 38, 41, 42, 43

3019 Gebühren nach der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 bzw. der Verordnung (EU) Nummer 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Verbringung von Abfällen in Verbindung mit dem Abfallverbringungsgesetz

| | | | |
|---|--------------|---|--------------|
| und 46 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 | 100 - 15 000 | 1. Entscheidung über eine Einzel- oder Sammelnotifizierung oder eine Zustimmung nach den Artikeln 4 bis 17, 35, 38, 41, 42, 43 und 46 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 | 100 - 15 000 |
| 2. Widerruf einer Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Abfallverbringung auf Grund der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 | 100 - 15 000 | 2. Widerruf einer Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Abfallverbringung auf Grund der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 | 100 - 15 000 |
| 3. Überwachungsmaßnahmen (z. B. Entnahme und Untersuchung von Proben) nach Artikel 50 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 in Verbindung mit den §§ 11 und 12 des Abfallverbringungsgesetzes, soweit sie durch einen Verstoß des Notifizierenden gegen bestehende Rechtsvorschriften oder behördliche Entscheidungen veranlasst waren | 100 - 4 000 | 3. Überwachungsmaßnahmen (z. B. Entnahme und Untersuchung von Proben) nach Artikel 50 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 in Verbindung mit den §§ 11 und 12 des Abfallverbringungsgesetzes, soweit sie durch einen Verstoß des Notifizierenden gegen bestehende Rechtsvorschriften oder behördliche Entscheidungen veranlasst waren | 100 - 4 000 |
| 4. Anordnungen nach § 13 des Abfallverbringungsgesetzes | 100 - 4 000 | 4. Anordnungen nach § 13 des Abfallverbringungsgesetzes | 100 - 4 000 |
| 5. Sonstige Amtshandlungen nach dem Abfallverbringungsgesetz in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 für die keine andere, insbesondere auch keine bundesrechtliche Tarifstelle vorgesehen ist | 25 - 2 000 | 5. Sonstige Amtshandlungen nach dem Abfallverbringungsgesetz in Verbindung mit | |

| | |
|--|----------------------|
| der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 für die keine andere, insbesondere auch keine bundesrechtliche Tarifstelle vorgesehen ist | 25 - 2 000 |
| <u>6. Entscheidung über eine Notifizierung nach den Artikeln 5 bis 13 der Verordnung (EU) Nummer 2024/1157 (Sammelnotifizierung)</u> | <u>1 000 - 2 000</u> |
| <u>7. Entscheidung über eine Notifizierung nach den Artikeln 5 bis 12 der Verordnung (EU) Nummer 2024/1157 (Einzelnotifizierung)</u> | <u>500 - 1 000</u> |
| <u>8. Entscheidung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nummer 2024/1157 (vorläufige Entsorgung)</u> | <u>2 000 - 4 000</u> |
| <u>9. Erfassung und Prüfung der im Notifizierungsverfahren beantragten Transporteure</u> | |
| <u>je Transporteur</u> | <u>25</u> |
| <u>10. Prüfung der gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nummer 2024/1157 übersandten Begleitpapiere</u> | |

| | |
|--|--------------------|
| a) <u>Bearbeitung und Kontrolle</u> | <u>25</u> |
| b) <u>Zuschlag für manuelle Erfassung</u> | <u>2,50</u> |
| c) <u>Zuschlag bei vorläufiger Verbringung</u> | <u>15</u> |
| <u>11. Entscheidung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2024/1157 (Vorabzustimmung)</u> | <u>1 250</u> |
| <u>12. Widerruf einer Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Abfallverbringung oder Entscheidung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2024/1157</u> | <u>300 - 2 000</u> |
| <u>13. Entscheidung über die Änderung einer Notifizierung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1157</u> | <u>500</u> |
| <u>14. Sonstige Prüfung und Entscheidung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1157</u> | <u>250 - 1 500</u> |
| <u>15. Beanstandung eines unvollständig oder unrichtig ausgefüllten Begleitformulars im Sinne von Artikel 16 der Verordnung (EU) Nummer 2024/1157 oder eines Formulars</u> | |

gemäß Anhang VII der Verordnung (EU)

Nummer 2024/1157

bis 100

16 Aufforderung an den Verpflichteten gemäß

§ 5 Absatz 1 Nr. 2 Abfallverbringungsgesetz

zur Übersendung einer Unterlage, die

entgegen einer gesetzlichen Bestimmung

oder entgegen eines auf eine gesetzliche

Bestimmung gestützten behördlichen

Ersuchens nicht oder nicht rechtzeitig

vorgelegt wird

50 - 250

17. Überwachungsmaßnahmen (z. B. Entnahme

und Untersuchung von Proben) nach

Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr.

2024/1157 in Verbindung mit den §§ 11 und

12 Abfallverbringungsgesetz, soweit sie

durch einen Verstoß des Notifizierenden

gegen bestehende Rechtsvorschriften oder

behördliche Entscheidungen veranlasst

waren

100 - 4 000

| | |
|---|--------------------|
| <u>18. Anordnungen im Einzelfall nach</u> <u>§ 13 Abfallverbringungsgesetz (z. B. zur</u> <u>Erfüllung der Rücknahmepflichten)</u> | <u>200 - 5 000</u> |
| <u>19. Sonstige Amtshandlungen nach dem</u> <u>Abfallverbringungsgesetz in Verbindung mit</u> <u>der Verordnung (EU) Nummer 2024/1157 für</u> <u>die keine andere, insbesondere auch keine</u> <u>bundesrechtliche Tarifstelle vorgesehen ist</u> | <u>50 - 2 500</u> |
| <u>20. Registrierung eines Teilnehmers gemäß</u> <u>Artikel 7 Absatz 1 der Durchführungsverord-</u> <u>nung (EU) 2025/1290 der Kommission</u> | <u>25</u> |

Anmerkung:

Bei den Gebühren gemäß Nummer 6 bis
Nummer 8 und Nummer 13 wird zusätzlich
eine Gebühr nach Nummer 9 erhoben.

3021 Gebühren im Anwendungsbereich der
Entsorgungsfachbetriebeverordnung

3021 Gebühren im Anwendungsbereich der
Entsorgungsfachbetriebeverordnung

| | |
|--|-------------|
| 1. Zustimmung zum Überwachungsvertrag gemäß § 56 Absatz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 12 Absatz 1 bis 3 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung | |
| a) Zustimmungsbescheide | 150 - 5 000 |
| b) Änderungs- und Nachtragsbescheide | 150 |
| 2. Entzug des Entsorgungsfachbetriebezertifikates und weitere Maßnahmen nach § 56 Absatz 8 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes | 100 - 1 000 |
| 3. Anerkennung eines Fachkundelehrgangs gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 3 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung gegenüber dem Lehrgangsträger | 600 |
| 4. Anerkennung eines Fortbildungslehrgangs gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung gegenüber dem Lehrgangsträger | 600 |

| | |
|--|-------------|
| 1. Zustimmung zum Überwachungsvertrag gemäß § 56 Absatz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 12 Absatz 1 bis 3 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung | |
| a) Zustimmungsbescheide | 150 - 5 000 |
| b) Änderungs- und Nachtragsbescheide | 150 |
| 2. Entzug des Entsorgungsfachbetriebezertifikates und weitere Maßnahmen nach § 56 Absatz 8 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes | 100 - 1 000 |
| 3. Anerkennung eines Fachkundelehrgangs gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 3 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung gegenüber dem Lehrgangsträger | 600 |
| 4. Anerkennung eines Fortbildungslehrgangs gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung gegenüber dem Lehrgangsträger | 600 |

| | | | |
|---|-------------------|--|----------------------|
| 5. Widerruf der Zustimmung nach § 12 Absatz 4 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung | 525 | 5. Widerruf der Zustimmung nach § 12 Absatz 4 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung | 525 |
| 6. Gestattung nach § 26 Absatz 2 Satz 4 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung | 105 | 6. Gestattung nach § 26 Absatz 2 Satz 4 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung | 105 |
| 7. Anerkennung der Entsorgergemeinschaft nach § 56 Absatz 6 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 1 bis 3 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung | | 7. Anerkennung der Entsorgergemeinschaft nach § 56 Absatz 6 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 1 bis 3 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung | |
| a) Anerkennungsbescheide | 2 500 - 40 000 | a) Anerkennungsbescheide | 2 500 - 40 000 |
| b) Änderung eines Anerkennungsbescheides | 500 - 2 000 | b) Änderung eines Anerkennungsbescheides | 500 - 2 000 |
| 8. Stellungnahme zur Aufnahme oder Zertifizierung eines neuen Mitgliedsgetriebes oder zur Änderung des Zertifizierungsumfanges eines Mitgliedsgetriebes einer Entsorgergemeinschaft | 150 - 200 | 8. Stellungnahme zur Aufnahme oder Zertifizierung eines neuen Mitgliedsgetriebes oder zur Änderung des Zertifizierungsumfanges eines Mitgliedsgetriebes einer Entsorgergemeinschaft | 150 - 200 |

| | | | | | |
|------|--|------------|------|---|--------------------|
| | 9. Widerruf der Anerkennung nach § 16 Absatz 4 der Entsorgungsfachbetriebe- verordnung | 2 500 | | <u>8.</u> Widerruf der Anerkennung nach § 16 Absatz 4 der Entsorgungsfachbetriebe- verordnung | 2 500 |
| 3033 | Gebühren nach der Gewerbeabfallverordnung | | 3033 | Gebühren nach der Gewerbeabfallverordnung | |
| | 1. Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Feststellung der Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 der Gewerbeabfall- verordnung | 50 - 1 000 | | 1. Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Feststellung der <u>fehlenden technischen</u> <u>Möglichkeit oder wirtschaftlichen Zumutbarkeit</u> <u>gemäß § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 3,</u> <u>§ 8 Absatz 2 oder § 9 Absatz 4</u> der Gewerbeabfallverordnung | <u>100 - 1 000</u> |
| | 2. Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Feststellung der Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 der Gewerbeabfall- verordnung | 50 - 500 | | 2. <u>Prüfung einer Dokumentation nach</u> <u>§ 3 Absatz 3, § 4 Absatz 5, § 8 Absatz 3,</u> <u>§ 9 Absatz 6</u> der Gewerbeabfallverordnung | <u>180 - 450</u> |
| | 3. Ausnahmen nach § 3 Absatz 4 Satz 1 der Gewerbeabfallverordnung | 50 - 5 000 | | 3. <u>Amtshandlungen im Zusammenhang mit</u> <u>Anforderungen gemäß § 6</u> der Gewerbe- abfallverordnung | <u>100 - 1 000</u> |
| | 4. Ausnahmen nach § 3 Absatz 4 Satz 3 der Gewerbeabfallverordnung | 50 - 5 000 | | 4. <u>Prüfung eines Betriebstagebuches nach</u> <u>§ 12 Absatz 1 Satz 1</u> der Gewerbeabfallverordnung | <u>180 - 450</u> |
| | 5. Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Feststellung der fehlenden technischen Möglichkeit oder wirtschaftlichen Zumutbar- | | | | |

| | | | | | |
|------|--|-------------|------|---|--------------------|
| | keit gemäß § 8 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung | 100 - 1 000 | | 5. Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Feststellung der fehlenden technischen Möglichkeit oder wirtschaftlichen Zumutbarkeit gemäß § 8 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung | <u>100 - 1 000</u> |
| 3034 | Ortsbesichtigungen im Rahmen der allgemeinen Überwachung gemäß § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes | 75 - 2 250 | 3034 | <u>Amtshandlungen</u> im Rahmen der allgemeinen Überwachung gemäß § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes | 75 - <u>5 000</u> |
| | | | | <u>Anmerkung:</u> | |
| | | | | <u>Die im Rahmen der allgemeinen Überwachung anfallenden Kosten werden zusätzlich erhoben.</u> | |
| 6000 | Genehmigung nach § 6 des Grünanlagengesetzes | | 6000 | Genehmigung nach § 6 des Grünanlagengesetzes | |
| | a) wenn besondere Ermittlungen anzustellen sind | 75 - 2 500 | | a) wenn besondere Ermittlungen anzustellen sind | 75 - 2 500 |
| | b) in den übrigen Fällen | 20 - 200 | | b) in den übrigen Fällen | 20 - 200 |
| | Anmerkung: | | | Anmerkung: | |

Bei der Gebührenbemessung ist eine eventuelle Entgelterhebung nach § 6 Absatz 5 Satz 7 Grünanlagengesetz zu berücksichtigen

Bei der Gebührenbemessung ist eine eventuelle Entgelterhebung/Gebührenerhebung nach § 6 Absatz 5 Satz 7 Grünanlagengesetz zu berücksichtigen

6025 Ausnahmezulassungen von den Verbotsvorschriften gemäß § 4 der Bundesartenschutzverordnung 17 - 330

6025 Ausnahmezulassungen von den Verbotsvorschriften gemäß § 4 der Bundesartenschutzverordnung 23 - 430

6027 a) Ausnahmezulassungen nach § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz 72 - 1 440

6027 a) Ausnahmezulassungen nach § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz 94 - 1 872

b) Veränderungen und Verlängerungen von Zulassungen nach Buchstabe a) 50 % der Gebühr nach Buchstabe a)

b) Veränderungen und Verlängerung von Zulassungen nach Buchstabe b) 50 % der Gebühr nach Buchstabe a)

6029 a) Befreiungen nach § 67 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1, des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz 72 - 1 440

6029 a) Befreiungen nach § 67 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1, des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz 94 - 1 872

b) Veränderungen und Verlängerungen von Befreiungen nach Buchstabe a) 50 % der Gebühr nach Buchstabe a)

b) Veränderungen und Verlängerungen von Befreiungen nach Buchstabe a) 50 % der Gebühr nach Buchstabe a)

VII. Boden- und Grundwasserschutz

VII. Schornsteinfegerwesen

Zulassung von Sachverständigen nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes durch die Industrie- und Handelskammer zu Berlin

7000 Zulassung als Sachverständiger nach § 2 in Verbindung mit § 7 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes 400 - 1 300

7000 Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach § 8 Absatz 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz 520

Anmerkung:

Die Auslagen und Kosten für die Überprüfung der Sachkunde gemäß § 5 der Verordnung über

Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz sind vom Antragsteller auf Zulassung als Sachverständiger zu tragen.

7001 Verlängerung der Zulassung als Sachverständiger gemäß § 7 Absatz 7 Satz 2 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes 150

7002 Übernahme einer Zulassung von Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes 250

Zulassung von Untersuchungsstellen nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes durch die DAP Deutsches Akkreditierungssystem Prüfwesen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin

7001 Aufhebung der Bestellung nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz 390

7002 Überprüfung einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach § 21 Absatz 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz, wenn bei der Überprüfung wesentliche Pflichtverletzungen festgestellt werden 130

| | | |
|-------------|---|------------|
| <u>7003</u> | <u>Ausspruch eines Verweises oder Festlegung eines Warnungsgeldes nach § 21 Absatz 3 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz</u> | <u>130</u> |
| <u>7004</u> | <u>Erteilung eines Zweitbescheides nach § 25 Absatz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz</u> | <u>200</u> |
| <u>7005</u> | <u>Erlass einer Duldungsverfügung nach § 1 Absatz 4 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz</u> | <u>200</u> |
| <u>7006</u> | <u>Für die Ausstellung der Bescheinigungen nach § 83 Absatz 3 Bauordnung Berlin werden jeweils folgende Gebühren erhoben:</u> | |

Anmerkung:

Die Gebühren sind von der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Wege einer Rechnung zusammen mit der Umsatzsteuer nach dem jeweils geltenden Steuersatz zu erheben.

a) An- und Abfahrt pro Vor-Ort-Termin insgesamt 20

b) für Zeiten der bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegerin oder dem
bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im
Büro und Vor-Ort

je angefangene halbe Stunde 40

Anmerkung:

Die jeweiligen Zeiten im Büro und Vor-Ort sind
in der Gebührenrechnung getrennt
auszuweisen und nach Summierung zu
berechnen. Die Zeiten der An- und Abreise
werden durch die Pauschalgebühr der
Tarifstelle 8006 a) bereits abgegolten.

c) für Zeiten einer weiteren Person Vor-Ort,
soweit deren Einsatz erforderlich ist

je angefangene halbe Stunde 26

7010 Verwaltungskostenpauschale bei
Antragsbearbeitung (bei Erstbekanntgabe und
Wiederholungsbekanntgabe) 116

~~7010~~ ~~Verwaltungskostenpauschale bei~~
~~Antragsbearbeitung (bei Erstbekanntgabe und~~
~~Wiederholungsbekanntgabe)~~ ~~116~~

7011 Zulassung nach § 2 in Verbindung mit § 20 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Erstbekanntgabe und Wiederholungsbekanntgabe) Prüfung bei vorhandener Akkreditierung von bis zu drei Untersuchungsbereichen für einen Standort (Einzelzulassung oder erster Standort bei Multistandortzulassung) 365

7012 Zulassung nach § 2 in Verbindung mit § 20 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Erstbekanntgabe und Wiederholungsbekanntgabe) jeder weitere Standort bis drei Untersuchungsbereiche bei vorhandener Multistandortzulassung

7013 Zulassung nach § 2 in Verbindung mit § 20 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des

~~7010 Zulassung nach § 2 in Verbindung mit § 20 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Erstbekanntgabe und Wiederholungsbekanntgabe) Prüfung bei vorhandener Akkreditierung von bis zu drei Untersuchungsbereichen für einen Standort (Einzelzulassung oder erster Standort bei Multistandortzulassung) 365~~

~~7012 Zulassung nach § 2 in Verbindung mit § 20 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Erstbekanntgabe und Wiederholungsbekanntgabe) jeder weitere Standort bis drei Untersuchungsbereiche bei vorhandener Multistandortzulassung 265~~

~~7013 Zulassung nach § 2 in Verbindung mit § 20 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des~~

Bundes-Bodenschutzgesetzes (Erstbekanntgabe
und Wiederholungsbekanntgabe)
jeder weitere Untersuchungsbereich je Standort 40

Bundes-Bodenschutzgesetzes (Erstbekanntgabe
und Wiederholungsbekanntgabe)
jeder weitere Untersuchungsbereich je Standort 40

7014 Begutachtung der Antrag stellenden Stelle vor
Ort, je Standort, je Tag (Vor-Ort-Auditierung;
Zusatzposition nur bei erheblichen Defiziten) 730

~~7014 Begutachtung der Antrag stellenden Stelle vor
Ort, je Standort, je Tag (Vor-Ort-Auditierung;
Zusatzposition nur bei erheblichen Defiziten) 730~~

Anmerkung:

Die Position entfällt, wenn die Defizitbeseitigung
durch Korrekturmaßnahmen des Antragstellers
durch Begutachtungen der Akkreditierungsstelle
nachgewiesen wird.

~~**Anmerkung:**~~

~~Die Position entfällt, wenn die Defizitbeseitigung
durch Korrekturmaßnahmen des Antragstellers
durch Begutachtungen der Akkreditierungsstelle
nachgewiesen wird.~~

Zusätzlich werden Reisekosten für Vor-Ort-Audits
außerhalb des Landes Berlin jeweils nach
Aufwand erhoben.

~~Zusätzlich werden Reisekosten für Vor-Ort-Audits
außerhalb des Landes Berlin jeweils nach
Aufwand erhoben.~~

Anmerkung zu den Tarifstellen 7011 bis 7014:

Die Untersuchungsbereiche 1a, 2a und 3a sowie
1b, 2b und 3b nach § 19 Absatz 2 Satz 3
Nummer 1 bis 3 der Verordnung über

~~**Anmerkung zu den Tarifstellen 7011 bis 7014:**~~

~~Die Untersuchungsbereiche 1a, 2a und 3a sowie
1b, 2b und 3b nach § 19 Absatz 2 Satz 3
Nummer 1 bis 3 der Verordnung über~~

Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes werden als jeweils ein Untersuchungsbereich berechnet.

~~Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes werden als jeweils ein Untersuchungsbereich berechnet.~~

7015 Übernahme einer Zulassung von Sachverständigen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes 250

~~7015 Übernahme einer Zulassung von Sachverständigen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes 250~~

7016 Zulassungsbescheid nach § 20 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Weiterleitung zur Bekanntgabe nach § 3 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes 100

~~7016 Zulassungsbescheid nach § 20 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Weiterleitung zur Bekanntgabe nach § 3 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes 100~~

7017 Überprüfung der Anforderungen für die Aufrechterhaltung der Zulassung während der Zulassungsdauer (Wiederholaudit nach § 22 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im

~~7017 Überprüfung der Anforderungen für die Aufrechterhaltung der Zulassung während der Zulassungsdauer (Wiederholaudit nach § 22 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im~~

Sinne von § 18 des Bundes-
Bodenschutzgesetzes) 365

VIII. Schornsteinfegerwesen

8000 Bestellung als bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter
Bezirksschornsteinfeger nach § 8 Absatz 1
Schornsteinfeger-Handwerksgesetz 520

8001 Aufhebung der Bestellung nach § 12 Absatz 1
Nummer 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz 390

8002 Überprüfung einer bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegerin oder eines
bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach
§ 21 Absatz 1 Schornsteinfeger-
Handwerksgesetz, wenn bei der Überprüfung
wesentliche Pflichtverletzungen festgestellt
werden 130

~~Sinne von § 18 des Bundes-
Bodenschutzgesetzes) 365~~

~~VIII. Schornsteinfegerwesen~~

~~8000 Bestellung als bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter
Bezirksschornsteinfeger nach § 8 Absatz 1
Schornsteinfeger-Handwerksgesetz 520~~

~~8001 Aufhebung der Bestellung nach § 12 Absatz 1
Nummer 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz 390~~

~~8002 Überprüfung einer bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegerin oder eines
bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach
§ 21 Absatz 1 Schornsteinfeger-
Handwerksgesetz, wenn bei der Überprüfung
wesentliche Pflichtverletzungen festgestellt
werden 130~~

8003 Ausspruch eines Verweises oder Festlegung eines Warnungsgeldes nach § 21 Absatz 3 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz 130

8004 Erteilung eines Zweitbescheides nach § 25 Absatz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz 200

8005 Erlass einer Duldungsverfügung nach § 1 Absatz 4 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz 200

8006 Für die Ausstellung der Bescheinigungen nach § 83 Absatz 3 Bauordnung Berlin werden jeweils folgende Gebühren erhoben:

Anmerkung:

Die Gebühren sind von der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Wege einer Rechnung zusammen mit der Umsatzsteuer nach dem jeweils geltenden Steuersatz zu erheben.

a) An- und Abfahrt pro Vor-Ort-Termin insgesamt 20

~~8003 Ausspruch eines Verweises oder Festlegung eines Warnungsgeldes nach § 21 Absatz 3 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz 130~~

~~8004 Erteilung eines Zweitbescheides nach § 25 Absatz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz 200~~

~~8005 Erlass einer Duldungsverfügung nach § 1 Absatz 4 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz 200~~

~~8006 Für die Ausstellung der Bescheinigungen nach § 83 Absatz 3 Bauordnung Berlin werden jeweils folgende Gebühren erhoben:~~

Anmerkung:

~~Die Gebühren sind von der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Wege einer Rechnung zusammen mit der Umsatzsteuer nach dem jeweils geltenden Steuersatz zu erheben.~~

~~a) An- und Abfahrt pro Vor-Ort-Termin insgesamt 20~~

b) für Zeiten der bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegerin oder dem
bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im
Büro und Vor-Ort

je angefangene halbe Stunde 40

Anmerkung:

Die jeweiligen Zeiten im Büro und Vor-Ort sind
in der Gebührenrechnung getrennt
auszuweisen und nach Summierung zu
berechnen. Die Zeiten der An- und Abreise
werden durch die Pauschalgebühr der
Tarifstelle 8006 a) bereits abgegolten.

c) für Zeiten einer weiteren Person Vor-Ort,
soweit deren Einsatz erforderlich ist

je angefangene halbe Stunde 26

~~b) für Zeiten der bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegerin oder dem
bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im
Büro und Vor-Ort~~

~~je angefangene halbe Stunde 40~~

Anmerkung:

~~Die jeweiligen Zeiten im Büro und Vor-Ort sind
in der Gebührenrechnung getrennt
auszuweisen und nach Summierung zu
berechnen. Die Zeiten der An- und Abreise
werden durch die Pauschalgebühr der
Tarifstelle 8006 a) bereits abgegolten.~~

~~e) für Zeiten einer weiteren Person Vor-Ort,
soweit deren Einsatz erforderlich ist~~

~~je angefangene halbe Stunde 26~~

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 269)

Artikel 64

(1) Durch Gesetz kann der Senat oder ein Mitglied des Senats ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben.

(2) Zur Festsetzung von Bebauungsplänen und Landschaftsplänen können die Bezirke durch Gesetz ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Die Ermächtigung kann sich auch auf andere baurechtliche Akte, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie auf naturschutzrechtliche Veränderungsverbote erstrecken. Dies gilt nicht für Gebiete mit außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.

Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284)

§ 6

Gebühren- und Beitragsordnungen

(1) Der Senat erlässt durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes Gebühren- und Beitragsordnungen.

Umweltschutzgebührenordnung vom 11. November 2008 (GVBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2024 (GVBl. S. 609)

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Für Amtshandlungen in den Bereichen Immissionsschutz, Abfallentsorgung, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Boden- und Grundwasserschutz, Treibhausgasemissionen einschließlich der dazu vorgesehenen Umweltberichterstattung sowie Schornsteinfegerwesen werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.